

sondern werde dabei namentlich auch auf die pädagogische Befähigung des betreffenden Lehrers überhaupt Rücksicht zu nehmen sein. Denn wenn man auch nicht unter allen Umständen und in allen Fällen eine vollständige pädagogische Ausbildung von den Specialfachlehrern erwarte, so halte die Regierung doch für unerlässlich, daß immerhin auch bei ihnen stets ein Grad pädagogischer Bildung vorhanden sei, und beabsichtigt dieselbe nach Erklärung der Herren Regierungskommissare in der Ausführungsverordnung durch eine diesen Gesichtspunkt treffende Regulierung der Prüfung das hiernach Erforderliche zu erstreben. Die Deputation glaubte hierbei sich beruhigen zu können.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: § 17. Alinea 1 des § 17 wird nebst der Ueberschrift des Paragraphen zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Bei § 17 habe ich zunächst der Kammer anheimzustellen, ob eine allgemeine Debatte über diesen Paragraphen eröffnet werden soll, und frage ich: ob Jemand das Wort dazu begehrt? — Es ist nicht der Fall. Das Gutachten der Deputation zu dem ersten Absatz ist bereits vorgetragen und frage ich: ob Jemand zum ersten Absatz das Wort wünscht? — Auch hierzu meldet sich Niemand und frage ich die Kammer:

„ob sie Absatz 1 unverändert nach dem Entwurfe annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Absatz 2. In diesem Absatz ist der zweite Satz von den Worten: „Lehrerinnen erlangen schon durch das Reisezeugniß des Seminars“ u. s. w. bis zu den Worten: „auf ständige Anstellung“ von der Zweiten Kammer zu streichen beschlossen worden. Dagegen hat dieselbe im Uebrigen diesen Absatz angenommen. Die diesseitige Deputation empfiehlt, dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu diesem Absatz 2 zuzustimmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu dem zweiten Absatz? — Es ist nicht der Fall und ich gehe daher zur Fragstellung über. Die Deputation schlägt vor: in dem zweiten Absatz den Theil von den Worten: „Lehrerinnen erlangen“ u. s. w. abzulehnen, im Uebrigen aber den ersten Satz nach dem Entwurf anzunehmen. Ich werde daher den zweiten Absatz der Regierungsvorlage bei der Abstimmung theilen und frage die Kammer zunächst:

„ob sie in dem zweiten Absatz des § 17 den ersten Satz, welcher anfängt mit den Worten: „das durch die Schulamtskandidatenprüfung“ und bis zu den Worten: „ständiger Lehrer an Volksschulen“ genehmigen will?“

Einstimmig: Ja.

Ich frage weiter:

„ob die Kammer den darauf folgenden Theil des zweiten Absatzes des § 17, welcher mit den Worten beginnt: „Lehrerinnen erlangen u. s. w. Anstellung“ dem Vorschlage der Deputation gemäß ablehnen will?“

Gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Absatz 3 wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Absatz 3 ist zur unveränderten Annahme empfohlen worden und frage ich, ob Jemand das Wort begehrt? — Wenn das nicht der Fall, frage ich:

„ob die Kammer denselben unverändert annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Zum Absatz 4 hat die Zweite Kammer eine Aenderung, die zum Theil redactioneller Natur, beschlossen, so daß das Alinea 4 lauten soll:

„Ausnahmsweise kann die oberste Schulbehörde nicht im Königreiche Sachsen vorgebildete Lehrer, die in diesem eine Lehrerstelle antreten wollen, bei geführtem Nachweise anderwärts wohlbestandener gleichartiger Prüfungen von den in hiesigen Landen abzulegenden Prüfungen entbinden.“

Die diesseitige Deputation findet es für völlig unbedenklich, die Genehmigung dieser veränderten, jenseits beschlossenen Fassung vorzuschlagen.

Präsident von Zehmen: Wenn sich Niemand zu Absatz 4 zum Worte meldet, werde ich zur Fragstellung übergehen, und frage ich die Kammer:

„ob sie dem Gutachten der Deputation zu Absatz 4 des § 17 gemäß den Absatz 4 so fassen will, wie von Seiten der Deputation Seite 459 des Berichts empfohlen wird?“

Einstimmig: Ja.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Absatz 5. Bei diesem Absatz hat die Zweite Kammer eine Einschaltung beschlossen, nach welcher Candidaten der Theologie und des Predigtamtes auch zur Ertheilung von Privatunterricht sowohl in Familien-, als in Privatinstitutionen berechtigt sein sollen, auch wenn sie keine der im ersten Absätze des § 17 näher bezeichneten Lehrerprüfungen bestanden haben. Die diesseitige Deputation hat kein Bedenken, die Annahme dieser Einschaltung vorzuschlagen, nachdem die königl. Staatsregierung sich damit einverstanden erklärt hat. Es geht hiernach das Botum der Deputation dahin, auf der vierten Zeile zum Absatz 5 nach dem Worte